



## Prozessuale Anforderungen an die objektiv gehäufte Teilklage

### Rechtsgenügeliche Individualisierung der Ansprüche

TANJA KNEZEVIC\*



MARCO KAMBER\*\*

#### Frage

Die schweizerische Zivilprozessordnung erlaubt unter gegebenen Voraussetzungen zum einen die objektive Klagenhäufung und zum anderen die Teilklage. Was gilt es zu beachten, wenn der Kläger mehrere Ansprüche kombinieren, aber bloss einen Teil der Gesamtforderung dem Gericht zur Beurteilung unterbreiten will?

#### Antwort

Kombiniert der Kläger eine objektive Klagenhäufung gemäss Art. 90 ZPO mit einer Teilklage im Sinne von Art. 86 ZPO, hat er die einzelnen Ansprüche in der Klage hinsichtlich Reihenfolge und/oder Umfang der Geltendmachung zu präzisieren. Unterlässt er dies, ist sein Rechtsbegehren nicht ausreichend individualisiert und zieht einen Nichteintretensentscheid nach sich. Ausserdem ist in jedem Fall die nicht einfache zu beurteilende Vorfrage zu klären, ob überhaupt eine objektive Klagenhäufung vorliegt oder ob (vermeintlich) mehreren Ansprüchen nur ein Lebenssachverhalt zugrunde liegt.

#### Question

Le Code de procédure civile suisse admet à certaines conditions, d'une part, le cumul objectif d'actions et, d'autre part, l'action partielle. De quoi faut-il tenir compte lorsque le demandeur entend combiner plusieurs prétentions, mais en ne soumettant à l'examen du juge qu'une partie de la prétention totale ?

#### Réponse

Lorsque le demandeur combine un cumul objectif d'actions selon l'art. 90 CPC avec une action partielle au sens de l'art. 86 CPC, il doit préciser dans la demande dans quel ordre et/ou dans quelle mesure chacune des prétentions est invoquée. A défaut, ses conclusions ne sont pas suffisamment déterminées, donc irrecevables. Par ailleurs, il faut en tout cas clarifier à titre préjudiciel la délicate question de savoir si l'on se trouve effectivement en présence d'un cumul objectif d'actions ou s'il s'agit (apparemment) de plusieurs prétentions fondées sur un seul et même complexe de faits.

## I. Sachverhalte

*Fall 1:* Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, in welchem ein Arbeitnehmer CHF 30'000 einklagte und sein Rechtsbegehren damit begründete, er habe im Jahr 2011 CHF 180'000, im Jahr 2012 CHF 180'000 und im Jahr 2013 CHF 120'000, total CHF 480'000, als Bar-Boni zugute. Nachdem das Zürcher Obergericht die Teilklage geschützt und den Teilbetrag dem Bonus für das Jahr 2012 zugeordnet hatte, entschied das Bundesgericht auf Nichteintreten.<sup>1</sup>

*Fall 2:* Der Kläger forderte teilklageweise, gestützt auf ein Unfallereignis im Strassenverkehr, CHF 500'000 für (*prima facie*) verschiedene Schadenersatzansprüche sowie eine Genugtuung ein ohne darzulegen, wie die eingeklagte Summe auf die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung anzurechnen ist.<sup>2</sup> Eine solche Klage wurde sowohl vom Handelsgericht Zürich als auch vom Bundesgericht geschützt.<sup>3</sup>

\* TANJA KNEZEVIC, MLAW, Rechtsanwältin, RKR Rechtsanwälte, Zürich.

\*\* MARCO KAMBER, Dr. iur., Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, RKR Rechtsanwälte, Zürich.

<sup>1</sup> BGE 142 III 683.

<sup>2</sup> Vereinfachter Sachverhalt gemäss BGer, 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen).

<sup>3</sup> HGer ZH, HG060245, 23.11.2016, noch in Anwendung der Zürcher ZPO (vgl. dazu II.C. *in fine*); BGer, 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen).

## II. Diskussion

### A. Ausgangslage

Die beiden eingangs geschilderten Sachverhalte haben gemeinsam, dass die Kläger dem Gericht – zumindest vermeintlich – eine Mehrzahl von Ansprüchen unterbreiteten, davon aber einstweilen jeweils eine Teilsumme einklagten. Die Sachverhalte sind dahingehend unterschiedlich, dass sich die Ansprüche im Fall 1 auf einen *Arbeitsvertrag* und im Fall 2 auf ein *Unfallereignis* stützten. Das mag auf den ersten Blick nicht weiter relevant sein, ist im Ergebnis aber entscheidend.

### B. Voraussetzungen von objektiver Klagenhäufung und Teilklage

Art. 86 ZPO erlaubt es explizit, einen Teil eines Anspruches einzuklagen, soweit letzterer überhaupt teilbar ist. Nebst dieser – quasi naturgegebenen – Voraussetzung ist als zusätzliche Schranke bloss das Verbot des Rechtsmissbrauchs zu beachten, wobei die Anforderungen an dessen Vorliegen von der Rechtsprechung sehr hoch angesetzt werden.<sup>4</sup> Insbesondere ist es gerade nicht missbräuchlich, das Kosten- und Entschädigungsrisiko eingrenzen zu wollen. Teilklagen bilden denn auch häufig das Mittel der

<sup>4</sup> Vgl. OGer ZH, NP140020, 22.5.2015.

Wahl, wenn beispielsweise in einem Arbeitsprozess die Kostenfreiheit und das vereinfachte Verfahren angestrebt werden.

Sodann darf die klagende Partei gemäss Art. 90 ZPO *mehrere Ansprüche* gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen, sofern das gleiche Gericht zur Beurteilung der einzelnen Ansprüche sachlich und örtlich zuständig ist und die Beurteilung der einzelnen Ansprüche in derselben Verfahrensart erfolgt (objektive Klagenhäufung).

### C. Implizite Prozessvoraussetzung: ausreichend substantiierte Rechtsbegehren

Eine nicht explizit in Art. 59 Abs. 2 ZPO genannte Prozessvoraussetzung bilden die ausreichend individualisierten Rechtsbegehren. Das zuständige Gericht muss folglich auf Nichteintreten entscheiden, wenn es den Rechtsbegehren an der genügenden Individualisierung fehlt.<sup>5</sup> Indessen sind die Rechtsbegehren jeweils im Kontext der Klagebegründung zu lesen. Insbesondere der wohl weit überwiegend vorkommende Streitgegenstand – eine Geldforderung – wird in den Rechtsbegehren nicht individualisiert (vielmehr gilt es gar als verpönt, den Rechtsgrund der Geldforderung bereits im Rechtsbegehren auszuweisen). Aus welchem Grunde ein Betrag gefordert wird, ergibt sich demnach erst aus der Klagebegründung.

Wird nun bloss ein einzelner Anspruch eingeklagt, stellen sich diesbezüglich kaum Probleme. Dasselbe gilt dann, wenn dem Gericht ein Teil eines einzelnen Anspruches zur Beurteilung unterbreitet wird, beispielsweise CHF 30'000 von einem behaupteten Provisionsanspruch von CHF 90'000 aus einem einzelnen Vermittlungsgeschäft (Teilklage nach Art. 86 ZPO). Ebenso problemlos gestaltet sich die Häufung mehrerer, jeweils vollständig eingeklagter Ansprüche, soweit die vorgenannten Voraussetzungen von Art. 90 ZPO erfüllt sind.

Anders sieht es aber dann aus, wenn sich aus der Klagebegründung ergibt, dass der Kläger dem Rechtsbegehren eine Mehrzahl von Ansprüchen zugrunde legt, aber

bloss einen Teil des Gesamtbetrages einklagt – sei es, dass er damit von jedem Anspruch einen Anteil oder einzelne Ansprüche ganz und andere teilweise dem Gericht zur Beurteilung unterbreiten möchte. Hier liegt eine Kombination von objektiver Klagenhäufung und Teilklage vor. Das ist dem Grundsatz nach zulässig. *Aber:* Gemäss der vorstehend ausgeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der Kläger ausreichend zu substantiiieren, welche Teile der verschiedenen Ansprüche er in welcher Reihenfolge geprüft sehen will. Das ist nicht zu verwechseln mit der ausreichenden (materiellen) Substantiierung der Ansprüche selber. Tut er dies nicht, so ist die «Anzahl Möglichkeiten [...] Legion», wie es das Bundesgericht in einem Anflug von Poesie zum Ausdruck gebracht hat,<sup>6</sup> – mit der gerade für Anwälte wenig poetischen Folge des Nichteintretensentscheides. Es liegt dann nämlich eine unzulässige, sogenannte «alternative Klagenhäufung» vor.<sup>7</sup>

Das ist neu: Unter den kantonalen Zivilprozessordnungen war es mit Bezug auf die Substantiierung der Teilansprüche nicht notwendig, dass die klagende Partei die Reihenfolge angab, in welcher die gehäuften Teilansprüche geltend gemacht wurden.<sup>8</sup> Aus Sicht des Bundesgerichts genügte es vor Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung, lediglich substantiiert zu behaupten, dass eine die eingeklagte Summe übersteigende Forderung besteht.<sup>9</sup>

### D. Verlagerung des Fokus auf die Frage der objektiven Klagenhäufung

So weit, so klar. Ob eine quasi «gehäuften Teilklage» vorliegt, richtet sich – bei nicht individualisierten Rechtsbegehren wie der auf Geldleistung gerichteten Klage – nach dem Tatsachenfundament, auf welches sich das Rechtsbegehren stützt.<sup>10</sup> Werden damit mehrere Ansprüche aus unterschiedlichen Lebenssachverhalten eingeklagt, liegen mehrere Streitgegenstände vor, welche in objektiver Klagenhäufung geltend gemacht werden müssen.<sup>11</sup> Entschei-

<sup>5</sup> Vgl. BGE 142 III 683 E. 5.4, BALTHASAR BESSENICH/LUKAS BOPP, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Zürich 2016, Art. 90 N 10; MICHEL HEINZMANN, Gedanken zur Kombination von Streitgegenständen, ZSR 2012, 471 ff., 479; ALEXANDER R. MARKUS, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–149 ZPO, Band I, Bern 2012, Art. 90 ZPO N 9; FLORIAN MOHS, in: Myriam A. Gehri/Ingrid Jent-Sørensen/Martin Sarbach (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. A., Zürich 2015, Art. 90 N 1d.

<sup>6</sup> BGE 142 III 683 E. 5.3.3.

<sup>7</sup> BGE 142 III 683 E. 5.4.

<sup>8</sup> BGer, 4A\_91/2014, 11.7.2014, E. 5; 4A\_194/2012, 20.7.2012, E. 1.3.

<sup>9</sup> BGer, 4A\_91/2014, 11.7.2014, E. 5; 4A\_519/2012, 30.4.2013, E. 4; 4A\_71/2012, 27.11.2012, E. 2; 4A\_194/2012, 20.7.2012, E. 1.4.

<sup>10</sup> BENEDIKT SUTER, Zur objektiven Klagenhäufung, insbesondere zur eventuellen Häufung nach baselstädtischem Zivilprozessrecht, BJM 1997, 281 ff., 287 f.; HEINZMANN (FN 5), 473; BGer, 4A\_15/2017, 8.6.2017, E. 3.3.3; 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen), E. 3.1; BGE 142 III 683 E. 5.3.1.

<sup>11</sup> BGer, 4A\_15/2017, 8.6.2017, E. 3.3.1; 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen), E. 3.4; BGE 142 III 683 E. 5.3.1; 142

dend ist also, ob dem Rechtsbegehren *ein einziger* Streitgegenstand oder eine *Mehrzahl* von Streitgegenständen zugrunde liegen. Das ist gar nicht so leicht zu erkennen.

Das Bundesgericht entschied, dass (i) drei Bonusforderungen aus drei verschiedenen Jahren und gestützt auf einen Arbeitsvertrag auf *verschiedenen* Lebenssachverhalten und (ii) sämtliche Schadenspositionen, welche auf ein Unfallereignis zurückgehen, auf *einem* Lebenssachverhalt fussen.<sup>12</sup> Damit gilt ein Unfallereignis, aus welchem Ersatz für verschiedenartige Schadensposten sowie Genugtuung abgeleitet werden, als einheitlicher Lebenssachverhalt und sämtliche Forderungen sind mithin als ein Streitgegenstand, als ein Anspruch, zu betrachten.<sup>13</sup>

Das Bundesgericht führt dazu aus: «Ob der Kläger bei teilbarem Leistungsbegehren mit dem behaupteten Lebenssachverhalt aus objektiver Sicht mehrere Streitgegenstände zur Beurteilung stellt, beurteilt sich auch mit Rücksicht auf das materielle Recht. Denn die rechtserheblichen Tatsachen, welche die beanspruchten Leistungen begründen, sind materiellrechtlich bestimmt und beeinflussen damit die Identität des Streitgegenstandes.»<sup>14</sup> Und weiter: «Auch wenn daher die einzelnen Schadenspositionen zusätzlicher Tatsachelemente bedürfen, verändert sich der Streitgegenstand nicht.»<sup>15</sup>

Angeknüpft wird an den Begriff des «Lebenssachverhaltes». Rechtliche Differenzierungen, ob sich die nämliche Forderung auf Schadenersatz oder Genugtuung stützt, haben richtigerweise keinen Einfluss auf die Frage, ob eine objektive Klagenhäufung vorliegt. Wäre die rechtliche Qualifikation der Ansprüche massgebend, würde die Beurteilung, ob eine objektive Klagenhäufung vorliegt, in die alleinigen Hände des Gerichts gelegt (*iura novit curia*), was wiederum nicht die Lösung sein kann. Umgekehrt ist der Begriff des «einheitlichen Lebenssachverhalts» wenig rechtssicher. Im ersten der beiden einleitend genannten Fälle wird nicht der «Arbeitsvertrag» als einheitlicher Lebenssachverhalt akzeptiert, sondern die Zeitabschnitte werden als massgebend erachtet. Im zweiten Fall fokussiert sich das Bundesgericht hingegen auf die Ursache «Unfall» und lässt unberücksichtigt, dass

den Ersatzforderungen für einzelne Schadensposten und der Genugtuung (welche aber gemeinsam einen Anspruch bilden) verschiedene zusätzliche Sachverhaltelemente zugrunde liegen. Diese Beispiele zeigen, dass die Eingrenzung des «einheitlichen Lebenssachverhalts» im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten dürfte.

### E. Massgebender Zeitpunkt – nachträgliche Klageänderung?

In der Praxis war zu beobachten, dass die Gerichte nach der Publikation von BGer 4A\_99/2016 vom 18. Oktober 2016 (BGE 142 III 683) in Fällen potenziell kombinierter Teilklagen und Klagenhäufungen die klagende Partei zur Stellungnahme aufforderten. Weswegen taten dies die Gerichte?

Die Prozessvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Urteilsfällung gegeben sein.<sup>16</sup> Soweit die Rechtsbegehren während des Prozesses geändert werden, handelt es sich um eine Klageänderung. Das ist nicht bloss dann der Fall, wenn die Anpassung den Wortlaut der Rechtsbegehren betrifft, sondern auch bei einer Änderung des Klagefundaments (insbesondere wenn ein nicht individualisiertes Rechtsbegehren vorlag). Klageänderungen sind unter den Voraussetzungen von Art. 227 ZPO und Art. 230 ZPO zulässig, insbesondere also vor Aktenschluss. Ist die Klageänderung (noch) zulässig, können danach diejenigen Klagen «gerettet» werden, welche mit nicht ausreichend individualisierter gehäufte Teilklage anhängig gemacht wurden.<sup>17</sup>

### III. Empfehlung für die Praxis

Die Bundesgerichtspraxis ist auf den ersten Blick klar: Liegen gleichzeitig eine objektive Klagenhäufung und eine Teilklage vor, so muss der Kläger präzisieren, welche Ansprüche respektive Teile von Ansprüchen er in welcher Reihenfolge geprüft sehen will.

Weniger klar ist nach dem Gesagten, wann es sich nicht mehr um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handelt und mithin mehrere Ansprüche und somit eine objektive Klagenhäufung vorliegen. Ist sich ein Kläger dahingehend unsicher, sollte er aus Vorsichtsgründen in der Klagebegründung eine Prüfungsreihenfolge angeben.

III 210 E. 2.1; 139 III 126 E. 3.1 und 3.2.3; SUTER (FN 10), 288; HEINZMANN (FN 5), 473.

<sup>12</sup> BGer, 4A\_15/2017, 8.6.2017, E. 3.3.4 und 3.3.5; 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen), E. 3.6; BGE 142 III 683 E. 5.3.1.

<sup>13</sup> BGer, 4A\_15/2017, 8.6.2017, E. 3.3.4; 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen), E. 3.6.

<sup>14</sup> BGer, 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen), E. 3.2.

<sup>15</sup> BGer, 4A\_26/2017, 24.5.2017 (zur Publikation vorgesehen), E. 3.6.

<sup>16</sup> BGE 140 III 159 E. 4.2.4; 133 III 539 E. 4.3, in: Pra 2008, Nr. 44.

<sup>17</sup> So auch BSK ZPO-KLAUS, Art. 90 N 37, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017.